

Anfrage in der Fragestunde der Fraktion der CDU

Schwerbehinderte Beamte sind in § 5 Absatz 1a n.F. von der Erhöhung der Arbeitszeit auf 41 Stunden ausgenommen - Was ist mit Gleichgestellten?

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern kann für den Beschluss Menschen mit Schwerbehinderung von der Arbeitszeiterhöhung für Beamte auszunehmen, in Anlehnung an die „Inklusionsvereinbarung“ der Freien Hansestadt Bremen, in der alle Absprachen und Zielsetzungen für Menschen mit Schwerbehinderung UND diesen gleichgestellten Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 SGB IX gelten, davon ausgegangen werden, dass auch hier die Kriterien der „Inklusionsvereinbarung“ deckungsgleich angewendet werden und mit der Bezeichnung ‚schwerbehinderte Menschen‘ ebenso diesen Gleichgestellten umfasst sind?
 - a. Wie begründete der Senat die Entscheidung, sollten gleichgestellte schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30 Prozent entgegen der Ausführungen der „Inklusionsvereinbarung“ hier nicht umfasst sein?
 - b. Wie viele Personen mit einem Grad der Behinderung zwischen 30 und 50 sind im öffentlichen Dienst Bremens aktuell den schwerbehinderten Personen mit einem Grad der Behinderung ab 50 gleichgestellt?

Sigrid Grönert, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU